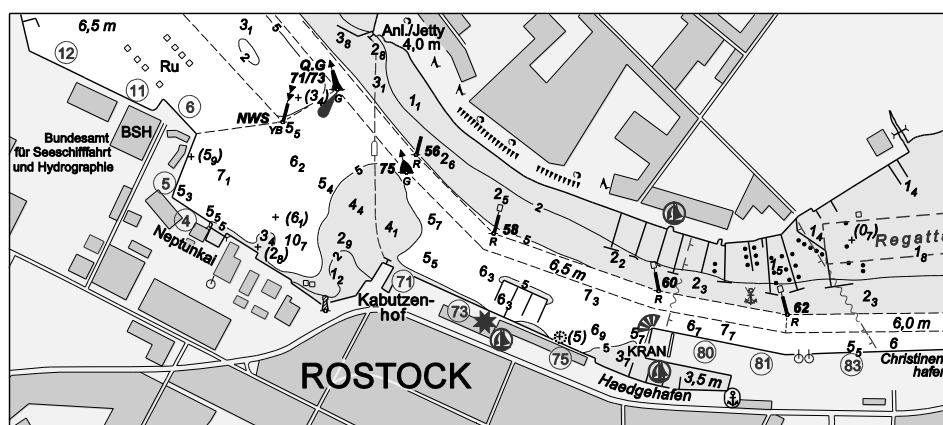


BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Nachrichten für Seefahrer *Notices to Mariners*

Amtliche Veröffentlichungen für die Seeschifffahrt
Official Maritime Publication

22. Januar 2021 · 152. Jahrgang
22 January 2021 · Volume 152



Nfs 03/2021

Karten, Leuchtfeuerverzeichnisse, Seehandbücher usw. bitte sofort berichtigen

Geographische Länge bezogen auf den Nullmeridian.

Kurse und Peilungen rechtweisend in Graden von 000° bis 360°.

Sektorengrenzen der Feuer von See aus.

Tragweiten für 10 sm meteorologische Sichtweite; Sichtweiten für 5 m Augeshöhe.

Tiefenangaben und trockenfallende Höhen bezogen auf das Kartennull.

Andere Höhen bezogen auf kartenspezifische Höhenbezugsflächen.

Entfernungsangaben in metrischen Maßen sowie in Seemeilen (sm) und Kabellängen (kbl).

Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten siehe Karte 1/INT 1.

Weitere Abkürzungen und Erklärungen in der „Jährlichen Beilage zu den Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) sowie im „Handbuch für Brücke und Kartenhaus“.

Übersetzungen

Die bereitgestellten englischen Übersetzungen sind ein Service für die internationale Schifffahrt. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Freiwillige Mitarbeit

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge erbitten wir an das:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	
Neptunallee 5, 18057 Rostock	
Telefon/ <i>Telephone</i>	+49 (0) 3 81 45 63-5 (Vermittlung/ <i>operator</i>)
Telefax	+49 (0) 3 81 45 63-9 48 (Vermittlung/ <i>operator</i>)
E-Mail/ <i>E-mail</i>	nfs@bsh.de
Internet	www.bsh.de

Die Inhalte dieses Werkes sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

Verbindlicher Endpreis Monatsabonnement € 12,50 inkl. MwSt., Einzelheft € 4,00 inkl. MwSt. (zzgl. Postzustellgebühr)

(für den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Preise als „Unverbindliche Preisempfehlung“)

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg und Rostock 2021
www.bsh.de

ISSN-Nr. Druck 0027-7444
Digital 1437-4048

Charts, Lists of Lights, Sailing Directions etc. to be corrected immediately

Geographic longitude referred to Greenwich meridian.

True courses and bearings in degrees from 000° to 360°.

Sector limits of lights from seaward.

Luminous ranges at 10 nautical miles meteorological visibility, at 5 m height of eye.

Depths and drying heights referred to Chart Datum.

Other heights referred to chart specific height datum.

Distances in metric units, nautical miles, and cable lengths.

For symbols and abbreviations used in the German nautical charts, please refer to Karte 1/INT 1.

Additional abbreviations and explanations are provided in the enclosure to the "Annual enclosure to the Notices to Mariners" (NfS) and in the "Handbuch für Brücke und Kartenhaus".

Translations

The provided English translations are a service for the international shipping. The German text version prevails in any case.

Voluntary cooperation

Any information provided to supplement or correct nautical publications supports the safety of navigation. Such information should be sent to:

The contents of this publication are protected by copyright. All rights are reserved, specifically the rights of translation, reprinting, recitation, reuse of illustrations and tables, promulgation, reproduction on microfilm or in any other way, as well as the right of storage, either in whole or in part. Reproduction of this publication or parts of this publication is permitted only under the provisions of German law, also in individual cases.

Fixed price per month € 12.50 incl. VAT, single issue € 4.00 incl. VAT (plus postage)

(In the European Economic Area, the above prices are recommended prices)

© Federal Maritime and Hydrographic Agency Hamburg and Rostock 2021
www.bsh.de

ISSN-Nr. Print 0027-7444
Digital 1437-4048

P- und T-Berichtigungen/P and T corrections

Nach den Nachrichten für Seefahrer Heft 01/2019 bis zum Heft 02/2021

According to the German Notices to Mariners (NfS) issue 01/2019 to issue 02/2021

Neuerscheinungen des BSH/New BSH publications

Bücher/Books: 4001, 4003

Karten/Charts: –

Teil 1 – Berichtigungen zu den Karten/Part 1 – Corrections to charts**Nordsee/North Sea**

1540 1541

Ostsee/Baltic Sea

30 36 151 1511 1512 1578
31

Teil 2 – Berichtigungen zu den Seebüchern/Part 2 – Corrections to nautical publications

4001 Leuchtfeuerverzeichnis, südwestliche Ostsee 2021

4003 Leuchtfeuerverzeichnis, südöstliche Nordsee 2021

Teil 3 – Mitteilungen/Part 3 – Notifications

- DE. BMG. Verordnung vom 13. Januar 2021 zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung)/DE. BMG. Ordinance on protection against infection risks related to entry to Germany regarding SARS-CoV-2 coronavirus after the determination of an epidemic situation of national significance by the German Bundestag of 13 January 2021 (Coronavirus entry ordinance)
- DE. BSH. Stellenausschreibung/DE. BSH. Advertising of a post

Beilagen/Enclosures

- DE. BSH. Deckblätter zu den Karten. 30/DE. BSH. Blocks (Chartlets) for charts. 30
- DE. BSH. Deckblätter zu den Karten. 31/DE. BSH. Blocks (Chartlets) for charts. 31
- DE. BSH. Deckblätter zu den Karten. 36/DE. BSH. Blocks (Chartlets) for charts. 36

P- und T-Berichtigungen/*P and T corrections***Gültige P- und T-Berichtigungen**
vom 22. Januar 2021***P and T Corrections in force***
*dated 22 January 2021*Nach den Nachrichten für Seefahrer
Heft 01/2019 bis zum Heft 02/2021*According to the German Notices to Mariners (NfS)*
issue 01/2019 to issue 02/2021

Karten-Nr. <i>Chart No.</i>	NfS-Heft-Nr. <i>NfS issue No.</i>	Karten-Nr. <i>Chart No.</i>	NfS-Heft-Nr. <i>NfS issue No.</i>
T 51	2021: 02	T 1310	2020: 17
T 151	2020: 04, 52–53 2021: 01	T 1514	2020: 18, 49 2021: 01
T 162	2019: 01	T 1515	2021: 01
T 1220	2020: 08	T 1518	2021: 01
T 1240	2020: 08	T 2242	2021: 02

Teil 1/Part 1**Berichtigungen zu den Karten/*Corrections to charts*****Nordsee/North Sea**

★ 1540

S-lich Kaiserschleuse

Letzte NfS:

31-32/20

Trage ein
Insertund streiche
*and delete*10₄dicht dabei
close by

53° 32,94' N 008° 33,70' E

(WSA Weser-Jade-Nordsee, Survey 78467/20) 03/21

★ 1541

S-lich Kaiserschleuse

Letzte NfS:

34/20

Trage ein
Insertund streiche
*and delete*10₄und
*and*10₃dicht dabei
close by

53° 32,942' N 008° 33,704' E

(WSA Weser-Jade-Nordsee, Survey 78467/20) 03/21

Ostsee/Baltic Sea**30**

INT 1353

Letzte NfS:

02/21

Rødbyhavn

Deckblatt vom 15.01.2021

Block dated 15.01.2021

(DK Krt. 196; DK DMA 49/863/20, 51/884/20) 03/21

31

INT 1357

Letzte NfS:

02/21

Rødbyhavn

Deckblatt vom 15.01.2021

Block dated 15.01.2021

(DK Krt. 196; DK DMA 49/863/20, 51/884/20) 03/21

36

INT 1352

Letzte NfS:

02/21

Rødbyhavn

Deckblatt vom 15.01.2021

Block dated 15.01.2021

(DK Krt. 196; DK DMA 49/863/20, 51/884/20) 03/21

★ 151

Letzte NfS:

01/21

Trage ein

*Insert***S-lich Usedomer Steintrendel**

FI(5)Y.20s
ODAS KS 1

54° 08,96' N 013° 53,09' E



FI(5)Y.20s
ODAS KS 2

54° 08,98' N 013° 55,60' E



FI(5)Y.20s
ODAS KS 3

54° 10,22' N 013° 55,57' E

(WSA Ostsee 3/21) 03/21

★ 1511

INT 1343

Letzte NfS:

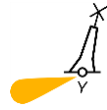
47/20

Trage ein

*Insert***Großstubber. S-lich Usedomer Steintrendel**

Fl(5)Y.20s
ODAS REF GB

54° 14,93' N 013° 38,43' E



Fl(5)Y.20s
ODAS KS 1

54° 08,96' N 013° 53,09' E



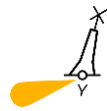
Fl(5)Y.20s
ODAS KS 2

54° 08,98' N 013° 55,60' E



Fl(5)Y.20s
ODAS KS 3

54° 10,22' N 013° 55,57' E



Fl(5)Y.20s
ODAS REF PB

54° 09,07' N 013° 51,15' E

(WSA Ostsee 3, 8/21) 03/21

★ 1512

Letzte NfS:

22/19

Trage ein

*Insert***S-lich Usedomer Steintrendel**

Fl(5)Y.20s
ODAS KS 1

54° 08,957' N 013° 53,093' E



Fl(5)Y.20s
ODAS KS 2

54° 08,980' N 013° 55,604' E



Fl(5)Y.20s
ODAS KS 3

54° 10,220' N 013° 55,574' E

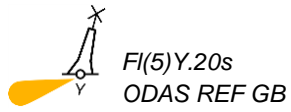


Fl(5)Y.20s
ODAS REF PB

54° 09,070' N 013° 51,149' E

(WSA Ostsee 3, 8/21) 03/21

★ 1578

GroßstubberLetzte NfS:
17/20Trage ein
Insert

54° 14,93' N 013° 38,43' E

(WSA Ostsee 8/21) 03/21

Beilagen/*Enclosures***DE. BSH. Deckblätter zu den Karten. 30*****DE. BSH. Blocks (Chartlets) for charts. 30***

(DK Krt. 196; DK DMA 49/863/20, 51/884/20/) 03/21

DE. BSH. Deckblätter zu den Karten. 31***DE. BSH. Blocks (Chartlets) for charts. 31***

(DK Krt. 196; DK DMA 49/863/20, 51/884/20/) 03/21

DE. BSH. Deckblätter zu den Karten. 36***DE. BSH. Blocks (Chartlets) for charts. 36***

(DK Krt. 196; DK DMA 49/863/20, 51/884/20/) 03/21

Teil 2/Part 2

Berichtigungen zu den Seebüchern/*Corrections to nautical publications*

(Gültig bis zur nächsten Ausgabe)
(*Valid till next edition*)

4001 Leuchtuerverzeichnis, südwestliche Ostsee 2021 NEUE AUSGABE

Abgeschlossen mit NfS-Heft 01 vom 08. Januar 2021

(BSH N2/21) 03/21

4003 Leuchtuerverzeichnis, südöstliche Nordsee 2021 NEUE AUSGABE

Abgeschlossen mit NfS-Heft 01 vom 08. Januar 2021

(BSH N2/21) 03/21

Teil 3/Part 3 Mitteilungen/Notifications

- ★ **DE. BMG. Verordnung vom 13. Januar 2021 zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung)**

(Anordnung vom 5. November 2020 in den NfS 47/20 aufgehoben)

Überblick über die (Ausnahme-)Regelungen für den Transport- und Beförderungsbereich

Die Bundesregierung hat am 13. Januar 2021 eine neue Einreiseverordnung beschlossen, um auf die weiterhin sehr dynamischen Entwicklungen der Corona-Pandemie zu reagieren. Insbesondere das Auftreten neuer Virusvarianten (Mutationen), die sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schneller als die bisher bekannte Variante verbreiten, erfordert weitergehende Maßnahmen, um unkontrollierte Einträge aus dem Ausland zu verhindern. Die Verordnung tritt am 14. Januar 2021 in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer früheren Aufhebung im Zuge der fortlaufenden Überprüfung – bis zum 31. März 2021.

Die neue Einreiseverordnung regelt die bereits seit November 2020 bestehenden Pflichten zur digitalen **Einreiseanmeldung** neu. Danach muss grundsätzlich jeder Einreisende nach Aufenthalt in einem Risikogebiet eine digitale Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de ausfüllen und einen Nachweis über die erfolgte Anmeldung mit sich führen (§ 1 Absatz 1).

Mit der Einreiseverordnung führt die Bundesregierung eine bundesweite **Einreisetestpflicht** ein, die die Quarantäneregeln der Länder ergänzt. Einreisende müssen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet nun grundsätzlich spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise ein negatives Testergebnis vorweisen können (§ 3 Absatz 1). Für Einreisen aus Risikogebieten mit besonders hohen Infektionsrisiken (Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet) muss der Nachweis über ein negatives Testergebnis bereits bei Einreise vorgelegt werden (§ 3 Absatz 2). Soweit die Einreise aus einem solchen Risikogebiet unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgt, ist der Nachweis außerdem vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. Ein Nachweis ist mitzuführen und auf Anforderung den zuständigen Behörden bzw. der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen (§ 3 Absatz 2).

- ★ **DE. BMG. Ordinance on protection against infection risks related to entry to Germany regarding SARS-CoV-2 coronavirus after the determination of an epidemic situation of national significance by the German Bundestag of 13 January 2021 (Coronavirus entry ordinance)**

(Orders of 5 November 2020 issued in NtM 47/20 cancelled)

Overview of the regulations (and exemptions) for the transport and forwarding sector

On 13 January 2021, the Federal Government adopted a new entry ordinance to respond to the continued extremely dynamic development of the corona pandemic. In particular, the emergence of new virus strains (mutations) that, on the basis of what is currently known, spread more rapidly than the known strains requires more extensive measures in order to avoid their uncontrolled spread from abroad. The ordinance entered into force on 14 January 2021 and will apply until 31 March 2021 – subject to an earlier repeal in the course of the ongoing assessment.

The new ordinance revises the existing obligations concerning the digital **registration on entry**, which have been in place since November 2020. According to these rules, in general, all persons entering Germany after having spent time in a risk area, are required to complete a digital registration on entry at www.einreiseanmeldung.de and have to carry proof of the successful registration with them (section 1(1)).

With the entry ordinance, the Federal Government has introduced a nationwide **testing obligation on entry**, which complements the self-isolation rules of the federal states. As a general rule, persons who have spent time in a risk area must now be able to present a negative test result 48 hours after entering Germany at the latest (section 3(1)). Persons entering Germany from a special risk area with a particularly high risk of infection (high incidence area or area of variant of concern) must present proof of a negative test result already on entry (section 3(2)). If the person has used a carrier for entering Germany from a risk area, the proof is to be presented to the carrier before departing for the purposes of examination. The person must carry proof and present it if required by the competent authority or the authority that is tasked with carrying out cross-border traffic police checks within the framework of the performance of border police functions (section 3(2)).

Ausnahmeregelungen für Beschäftigte im grenzüberschreitenden Personen-, Güter- und Warenverkehr

Die Einreiseverordnung sieht für Beschäftigte im grenzüberschreitenden Personen-, Güter- und Warenverkehr Ausnahmeregelungen vor, deren Ausgestaltung von der Art des Risikogebiets (Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiete) abhängt.

Die Risikogebiete der unterschiedlichen Kategorien werden vom Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/risikogebiete> veröffentlicht und laufend aktualisiert.

1. Einreisen aus Risikogebieten

Risikogebiete sind Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Anmeldepflicht:

Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte von der Anmeldepflicht über die digitale Einreiseanmeldung ausgenommen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4).

Testpflicht:

Diese Personen sind auch von der allgemeinen Testpflicht ausgenommen (§ 4 Absatz 1 Nummer 1).

2. Einreisen aus Hochinzidenzgebieten

Hochinzidenzgebiete sind Risikogebiete, in denen eine im Vergleich zu Deutschland besonders hohe Inzidenz (ein Vielfaches, mindestens jedoch eine 7-Tagesinzidenz von 200) für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Anmeldepflicht:

Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, unterliegen der Anmeldepflicht und müssen eine digitale Einreiseanmeldung ausfüllen sowie den entsprechenden Nachweis mit sich führen (§ 2 Absatz 3). Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht besteht aber für Personen die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 2 Absatz 3). Diese Regelung kann auch für Transportpersonal greifen.

Testpflicht:

Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte von der Testpflicht ausgenommen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3); in begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde (z. B. Gesundheitsamt) bei Vorliegen eines triftigen Grundes weitere Ausnahmen erteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5).

Exemptions for persons employed in the cross-border transport of goods and passengers

The entry ordinance makes provisions for exemptions the arrangements of which differ depending on the type of risk area (risk area, high incidence area or area of variant of concern) for persons employed in the cross-border transport of goods and passengers.

The risk areas of the different categories are published and updated regularly by the Robert Koch Institute at <https://www.rki.de/risikogebiete>.

1. Persons entering Germany from risk areas

Risk areas are regions presenting an increased risk of infection with SARS-CoV-2.

Obligation to register on entry:

Persons who, for job-related reasons, carry passengers or goods by road, rail, ship or aircraft across the border are exempt from the obligation to complete a digital registration on entry, if appropriate health and safety protocols are complied with (section 2(1)(4)).

Testing obligation on entry:

The abovementioned persons are also exempt from the general testing obligation (section 4(1)(1)).

2. Persons entering Germany from high incidence areas

High incidence areas are risk areas where there is a particularly high incidence (many times over and 7-day incidence of at least 200) of the spread of the SARS-CoV-2 coronavirus in comparison with Germany.

Obligation to register on entry:

Persons who, for job-related reasons, carry passengers or goods by road, rail, ship or aircraft across the border, are subject to the obligation to register on entry and must complete a digital registration on entry as well as carry proof of the registration with them (section 2(3)). Nevertheless, Persons who cross the border and who have spent less than 24 hours in a risk area or will spend less than 24 hours in the Federal Republic of Germany are exempt from the obligation to register on entry (section 2(1)(3) and section 2(3)). This rule can also be applied to persons employed in the transport sector.

Testing obligation on entry:

Persons who, for job-related reasons, carry passengers or goods by road, rail, ship or aircraft across the border, if their stay has not exceeded 72 hours and if appropriate health and safety protocols are complied with, are exempt from the testing obligation on entry (section 4(2)(3)); in justified individual cases, if there is good reason, the competent authority (e.g. the public health office) may grant further exemptions (section 4(2)(5)).

3. Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten

Als Virusvarianten-Gebiete gelten solche, in denen sich neue Virusvarianten (Mutationen) verbreiten, welche nicht zugleich in Deutschland verbreitet auftreten und von denen potenziell ein besonderes Risiko, beispielsweise in Bezug auf eine leichtere Übertragbarkeit, ausgeht.

Anmeldepflicht:

Für Virusvarianten-Gebiete bestehen keine Ausnahmen von der Anmeldepflicht. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, unterliegen daher der Anmeldepflicht und müssen entsprechend eine digitale Einreiseanmeldung ausfüllen sowie den entsprechenden Nachweis mit sich führen (§ 2 Absatz 4).

Testpflicht:

Für Virusvarianten-Gebiete bestehen keine Ausnahmen von der Testpflicht. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, unterliegen daher der allgemeinen Testpflicht und müssen bereits bei Einreise ein negatives Testergebnis vorweisen können. (§ 4 Absatz 3).

(Siehe auch Anlage 1 und 2)

DE. BSH. Stellenausschreibung

3. Persons entering Germany from areas of variant of concern

Areas of variant of concern are areas in which new virus variants (mutations) for which, at the same time, no widespread occurrence is reported in Germany are spreading. These virus variants possibly bear a particular risk, for example higher transmissibility.

Obligation to register on entry:

For persons entering Germany from areas of variant of concern, there are no exemptions from the obligation to register on entry. Persons who, for job-related reasons, carry passengers or goods by road, rail, ship or aircraft across the border, are thus subject to the obligation to register on entry and must therefore complete a digital registration on entry as well as carry proof of the registration with them (section 2(4)).

Testing obligation on entry:

For persons entering Germany from areas of variant of concern, there are no exemptions from the testing obligation on entry. Persons who, for job-related reasons, carry passengers or goods by road, rail, ship or aircraft across the border, are thus subject to the general testing obligation and must be able to present a negative test result already on entry (section 4(3)).

(See also Annex 1 and 2)

(BMG, BAnz AT 13.01.2021 V1/21) 03/21

DE. BSH. Advertising of a post

(BSH Z2/20) 03/21

2119

0027-7444



**HALTET DIE MEERE SAUBER
KEEP YOUR WATERWAYS CLEAN**



Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV)

Vom 13. Januar 2021

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Pflichten von Einreisenden

- § 1 Anmeldepflicht
- § 2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht
- § 3 Test- und Nachweispflicht
- § 4 Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht

Abschnitt 2

Pflichten von Verkehrsunternehmen

- § 5 Informationspflichten der Verkehrsunternehmen
- § 6 Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung
- § 7 Auskunftspflicht der Beförderer

Abschnitt 3

Pflichten von Mobilfunknetzbetreibern

- § 8 Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 9 Ordnungswidrigkeiten
 - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-



Abschnitt 1 Pflichten von Einreisenden

§ 1

Anmeldepflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vor der Einreise ihre personenbezogenen Angaben nach § 2 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes, das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise, ihre Aufenthaltsorte der zehn Tage vor und die geplanten Aufenthaltsorte der zehn Tage nach der Einreise und das für die Einreise genutzte Reisemittel durch Nutzung des vom Robert Koch-Institut nach § 36 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eingerichteten elektronischen Melde- und Informationssystems unter <https://www.einreiseanmeldung.de> (digitale Einreiseanmeldung) mitzuteilen.

(2) Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach dem Muster der Anlage mitzuführen und, vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5, nach Einreise unverzüglich durch die einreisende Person an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von ihr beauftragte Behörde zu übermitteln.

(3) Im Fall einer unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgenden Einreise aus einem Risikogebiet ist die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 bei der Beförderung mitzuführen und dem Beförderer vor oder während der Beförderung zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. Die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 ist bei Einreisen aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird, dem Beförderer auf dessen Anforderung zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen.

(4) Im Fall einer unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgenden Einreise aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand nicht vollständig angewandt wird, ist die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 bei der Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland mitzuführen und im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen. Die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 ist in diesen Fällen im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen.

(5) Unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers ist im Falle einer Einreise aus einem Risikogebiet die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder, vorbehaltlich einer Abgabe an den Beförderer nach Absatz 3 Satz 2, die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 mitzuführen und der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zu den in Absatz 4 genannten Zwecken auf deren stichprobenhafte Anforderung hin anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung vorzulegen; vorbehaltlich einer Abgabe an den Beförderer nach Absatz 3 Satz 2 ist die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 in diesen Fällen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen.

§ 2

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

(1) § 1 gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 nicht für Personen, die

1. durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
2. nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
3. sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
5. als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach Absatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.



(3) Absatz 1 Nummer 4 findet auf Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Hochinzidenzgebiet) keine Anwendung.

(4) Absatz 1 findet auf Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) keine Anwendung.

§ 3

Test- und Nachweispflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvarianten-Gebiet im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist, müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis nach Absatz 3 verfügen und diesen auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, die bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen kann, vorlegen. Bei Einreise vorliegende Nachweise nach Absatz 3 sind auf Anforderung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach § 3 Absatz 3 erbringen.

(2) Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil

1. in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (Hochinzidenzgebiet), oder
2. in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet),

haben bei Einreise einen Nachweis nach Absatz 3 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen. Soweit die Einreise aus einem Risikogebiet nach Satz 1 unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgt, ist der Nachweis nach Absatz 3 außerdem vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung sowie bei Einreise unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen. § 2 Nummer 17 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes findet auf die Feststellung von Gebieten nach Satz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht.

(4) Eine nach Landesrecht angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht

(1) Von § 3 Absatz 1 nicht erfasst sind:

1. Personen, für die eine Ausnahme von der Anmeldepflicht nach § 2 Absatz 1 gilt,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
 - d) Polizeivollzugsbeamte aus Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, in Ausübung ihres Dienstes,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungs-



stätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder

b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger),

4. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,

5. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen oder Ausnahmen nach Satz 1 einschränken.

(2) Von § 3 Absatz 2 nicht erfasst sind folgende Einreisende aus Hochinzidenzgebieten:

1. Personen, die durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
2. Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
3. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
4. Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
5. Personen, bei denen in begründeten Einzelfällen die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat.

(3) Für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet gelten in Abweichung von Absatz 2 keine Ausnahmen von § 3 Absatz 2.

(4) § 3 gilt nicht für Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.

(6) Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.

Abschnitt 2

Pflichten von Verkehrsunternehmen

§ 5

Informationspflichten der Verkehrsunternehmen

Unternehmen, die Personen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern (Beförderer) und Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen haben im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung

(1) Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben vor der Beförderung die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 zu kontrollieren. Die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 sind im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen. Die vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilungen nach § 1 Absatz 2 sind bei Beförderungen aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird, einzusammeln und unverzüglich durch die Beförderer an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle zu übermitteln. Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben die beförderten Personen darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung hin vorzulegen ist und die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2



an diese zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung und Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen ist. Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen im Rahmen der Kontrolle nach Satz 1 keine Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder keine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 vorgelegt haben; dies gilt auch, wenn nach Prüfung nach Satz 2 die angegebenen Daten offensichtlich unrichtig sind. Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr aus einem Risikogebiet kann die Vorlage in Abweichung von Satz 5 auch noch während der Beförderung erfolgen.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 1, 2, 5 und 6 in Bezug auf den Nachweis nach § 3 Absatz 3 entsprechend. Wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Nachweises nach § 3 Absatz 3 im Risikogebiet nicht möglich ist, können Beförderer vor Abreise eine Testung, die den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Satz 4 genügt, durchführen oder durchführen lassen und im Fall einer Negativtestung eine Beförderung vornehmen. Im Fall von Virusvarianten-Gebieten darf die Abstrichnahme höchstens 12 Stunden vor Abreise erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Öffentlichen Personennahverkehr.

§ 7

Auskunftspflicht der Beförderer

(1) Beförderer haben die bei ihnen vorhandenen Daten zu Personen, die sie aus einem Risikogebiet befördert haben, bis zu 30 Tage nach Ankunft der einreisenden Personen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes auf deren Anforderung zu übermitteln; dies gilt für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation der beförderten Personen, deren Kontaktdaten sowie für Passagierlisten und Sitzpläne.

(2) Beförderer sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut bis zum 31. Januar 2021 eine für Rückfragen der zuständigen Gesundheitsämter oder der sonstigen vom Land als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes bestimmten Stellen erreichbare Kontaktstelle zu benennen.

Abschnitt 3

Pflichten von Mobilfunknetzbetreibern

§ 8

Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

Ein Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes ist ab dem 1. März 2021 im Rahmen des technisch Möglichen verpflichtet, seinen Kunden, die sich nach Nutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes nach mehr als 24 Stunden wieder in sein Mobilfunknetz einbuchen, sowie Nutzern ausländischer Mobilfunknetze, die sich in sein Mobilfunknetz einbuchen, unverzüglich und barrierefrei eine Kurznachricht der Bundesregierung mit Inhalt und Absenderkennung nach Satz 2 am Netzabschlusspunkt seines Mobilfunknetzes zur Verfügung zu stellen, in der auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie auf die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen wird. Inhalt und Absenderkennung der Kurznachricht werden den Betreibern von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 1 Absatz 2 eine Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 1 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 erster Halbsatz eine Bestätigung oder Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 5 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information barrierefrei zur Verfügung gestellt wird,
6. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Bestätigung, eine Ersatzmitteilung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kontrolliert,
7. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Beförderung nicht unterlässt,



8. entgegen § 7 Absatz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
9. entgegen § 7 Absatz 2 eine Kontaktstelle nicht oder nicht rechtzeitig benennt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2021 in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 V1), die Coronavirus-Schutzverordnung vom 21. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V4), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2021 (BAnz AT 06.01.2021 V1) geändert worden ist, und die Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) treten mit Ablauf des 13. Januar 2021 außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2021

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit

Jens Spahn



Anlage

ERSATZMITTEILUNG

DE

Dieses Formular ist ausschließlich von Personen auszufüllen, denen es nicht möglich war, die digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu nutzen.
Es ist jeweils ein Formular pro Person auszufüllen. Bei Minderjährigen oder Betreuten ist das Formular durch eine sorgeberechtigte oder betreuende Person auszufüllen und zu unterschreiben.
Füllen Sie das Formular in Großbuchstaben aus. Lassen Sie für Leerstellen ein Kästchen frei.
Bitte händigen Sie das vollständig ausgefüllte Formular auf Verlangen dem Beförderer oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde aus.
Falschangaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 EURO verfolgt werden.

REISEINFORMATION: 1. Name des Beförderungsunternehmens 2. Liniennummer 3. ggf. Sitzplatz 4. Ankunftsdatum (JJJJ/MM/TT) 2 0

5. Abflug-/Abfahrtsort (bitte Stadt und Land eintragen)

6. Über (nur eintragen, wenn Sie umgestiegen sind)

PERSONLICHE ANGABEN: 7. Nachname (Familiename) 8. Vorname (n) 9. Geschlecht weiblich männlich divers

10. STAATSANGEHÖRIGKEIT 11. Geburtsdatum (JJJJ/MM/TT)

TELEFONNUMMER(N), unter der (denen) Sie falls nötig erreicht werden können, einschließlich Landesvorwahl und Städtevorwahl:

12. Mobiltelefon 13. Arbeit

14. Privat

15. E-Mail

WOHNANSCHRIFT / ANSCHRIFT DES AUFENTHALTSORTES IN DEUTSCHLAND:

16. Name des Hotels (falls zutreffend) 17. Straße und Hausnummer (Bitte lassen Sie zwischen Straße und Haus-Nr. ein Kästchen frei) 18. Wohnungsnummer

19. Stadt 20. Bundesland

21. Postleitzahl

ANSCHRIFT VON WEITEREN BEABSICHTIGTEN AUFENTHALTSORTEN INNERHALB DER NÄCHSTEN 10 TAGE:

22. Name des Hotels (falls zutreffend) 23. Straße und Hausnummer (Bitte lassen Sie zwischen Straße und Haus-Nr. ein Kästchen frei) 24. Wohnungsnummer

25. Stadt 26. Bundesland

27. Postleitzahl

UNTERSCHRIFT, mit der die Richtigkeit der Angaben versichert wird:

Die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung ist

- bei einer direkten Einreise aus Risikogebieten innerhalb des Schengen-Raums beim Beförderer abzugeben,
- bei einer direkten Einreise aus Risikogebieten außerhalb des Schengen-Raums bei der Bundespolizei im Rahmen der Einreisekontrolle abzugeben,
- unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers bei der Bundespolizei auf Anforderung anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung abzugeben, soweit diese nicht bei einem Beförderer abgegeben wurde.

In allen anderen Fällen übersenden Sie bitte die Ersatzmitteilung unverzüglich nach der Einreise an folgende Adresse:

Deutsche Post E-POST Solutions GmbH
Aussteigekarte
69990 Mannheim

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum 01.04.2021, für die Abteilung „Nautische Hydrographie“ (N), Referat „Nautischer Informationsdienst“ (N2), Sachgebiet „Nautische Redaktion“ (N23), **unbefristet**, eine/einen

Geoinformatikerin/Geoinformatiker (Master/Uni-Diplom) (m/w/d)

der Dienstort ist Rostock

Referenzcode der Ausschreibung 20210038_0002 (Zugang für **externe** Bewerber/innen)

Referenzcode der Ausschreibung 20210038_0001 (Zugang für **interne** Bewerber/innen mit dienstlicher E-Mail-Adresse)

Referenzcode der Ausschreibung 20210038_9100 (Zugang für **interne** Bewerber/innen mit privater E-Mail-Adresse)

Das Sachgebiet „Nautische Redaktion“ (N23) ist verantwortlich für die Herstellung und Aktualisierung nautischer Publikationen entsprechend den gültigen IHO-Standards. Die Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Informationsbereitstellung sind IT-gestützt. Die Einführung neuer IHO-Standards in die BSH-Produktionsumgebung erfordern wissenschaftliche Untersuchungen, die Konzeptionierung und die Umsetzung in zuverlässige Prozessketten.

Ihre Aufgaben

- Wissenschaftliche Untersuchung und Bewertung internationaler Standards sowie die Konzeptionierung der Implementierung in die IT-Infrastruktur des Nautischen Informationsdienstes
- Entwicklung zuverlässiger Prozessketten zur Informationsbereitstellung und Verarbeitung unter Beachtung geltender nationaler und internationaler Geodatenstandards
- Überprüfung hydrographischer Standards auf die Anwendbarkeit im Nautischen Informationsdienst und ggf. die Erarbeitung und Implementierung von Anpassungen

Ihr Profil

Zwingende Anforderungskriterien:

- abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Master, Uni-Diplom oder gleichwertiger Abschluss) in der Fachrichtung Geoinformatik, Informatik, Geowissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung
- **oder** eine Anerkennung als Sonstige/r Beschäftigte/r gemäß Entgeltordnung Bund mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen
- Englische Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)

Die o.g. Kriterien müssen spätestens am Einstellungstag erfüllt sein.

Wichtige Anforderungskriterien:

- Sehr gute Kenntnisse in der Modellierung und Analyse von georeferenzierten Daten
- Sehr gute Kenntnisse über Geodatenstandards, insbesondere im hydrographischen Kontext (IHO)
- Kenntnisse über Theorien und Methoden zur Konzeption, Konstruktion und Entwicklung oder Anpassung neuer Anwendungssoftware und Datenbanken
- Belastbarkeit
- Konzeptionelles Arbeiten
- Kooperationsfähigkeit

Unser Angebot

Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 13 TVöD soweit die persönlichen und tariflichen Anforderungen erfüllt sind. Im Hinblick auf Personalgewinnung und Personalentwicklung wird die Stufenzuordnung im Einzelfall geprüft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Tarifbeschäftigte des Bundes werden darauf hingewiesen, dass der Dienstposten während der Erprobung nur vorübergehend übertragen wird und während der Erprobungszeit keine Höhergruppierung erfolgt, sondern – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – eine Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD bezahlt wird.

Besondere Hinweise



Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie versteht sich als familienfreundlicher Arbeitgeber und wurde entsprechend zertifiziert. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.beruf-und-familie.de

Die Behörde unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wir bieten unseren Beschäftigten individuelle Arbeitszeitabsprachen sowie Teil- und Gleitzeit, um die Vereinbarkeit von Berufs- und Familieninteressen zu berücksichtigen. Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten kann alternierende Telearbeit vereinbart werden. Bei Betreuungsengpässen steht ein Eltern-Kind-Arbeitszimmer zur Verfügung. Wir fördern aktiv die Gesundheit der Beschäftigten durch das Angebot an Sport- und Gesundheitsmaßnahmen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung, auch während einer Elternzeit, erfolgt angepasst an den individuell festgestellten Bedarf.

Der Dienstposten ist grundsätzlich zur Besetzung mit Teilzeitkräften geeignet.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen nach Maßgabe des § 8 BGlG bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt eingestellt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Wir begrüßen die Bewerbung von Menschen aller Nationalitäten.

Die Auswahl erfolgt durch eine Kommission.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Intranet

Dann bewerben Sie sich bitte **bis zum 11.02.2021** über das Elektronische Bewerbungsverfahren (EBV) im Intranet unter <http://intranet.res.bund.de/Shared/BAV/Einstieg-EBV>

Wählen Sie dort „Bewerbung mittels Referenzcode“ aus und geben Sie bitte im Verlauf Ihrer Bewerbung den **Referenzcode 20210038_0001** ein. Die Benutzerdokumentation finden Sie über den o. g. Link.

Sollten Sie sich mit Ihrer privaten E-Mail-Adresse bewerben, so wählen Sie bitte die Einstiegsseite <http://www.bav.bund.de/Einstieg-EBV> und den **Referenzcode 20210038_9100**.

Internet

Sollte Ihr Interesse geweckt worden sein, bewerben Sie sich bitte bis zum **11.02.2021** über das Elektronische Bewerbungsverfahren (EBV) auf der Einstiegsseite: <http://www.bav.bund.de/Einstieg-EBV>
Hier geben Sie bitte den oben genannten **Referenzcode 20210038_0002** ein.

Bitte laden Sie im weiteren Verlauf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (**Motivationsschreiben, Lebenslauf, Berufsabschlusszeugnisse und -urkunden bzw. Studienabschlusszeugnisse und -urkunden sowie qualifizierte Arbeitszeugnisse/Beurteilungen**) als Anlage in Ihrem Kandidatenprofil hoch.

Arbeitszeugnisse sind lückenlos vorzulegen, einschließlich eines aktuellen Zeugnisses, das nicht älter als 3 Jahre ist.

Zusätzlich pflegen Sie bitte in Ihrem Kandidatenprofil unter „**Ausbildung/Abschlüsse**“ Ihren entsprechenden Berufs-/Studienabschluss mit Ausprägung.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen ist der entsprechende Nachweis der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) über die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Abschluss vorzulegen. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite der ZAB unter http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Elektronischen Bewerbungsverfahren steht Ihnen die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen unter der Rufnummer 04941-602 240 zur Verfügung.

Ansprechpartner/in

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen

Herr Jens Schröder-Fürstenberg

(Tel.: +49 (0) 381 4563 764, E-Mail: jens.schroeder-fuerstenberg@bsh.de) zur Verfügung.

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an

Herrn Christoph Ahl

(Tel.: +49 (0) 381 4563 693, E-Mail: christoph.ahl@bsh.de).